

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe

Gem. §11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weyhe vom 26. Juli 2012 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weyhe. Sie untersteht der Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Sie kann in mehrere Gruppen unterteilt werden, die dann den Ortsfeuerwehren zugeordnet werden können.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere

- a) spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- b) Erziehung zur Nächstenhilfe
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. extreme Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch. Gemeinsam gestaltete Dienste sind möglich.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister beauftragt nach Anhörung der Betreuer der Kinderfeuerwehr und des Gemeindegewandlos je ein geeignetes Feuerwehrlitglied mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren als Kinderfeuerwehrwartin bzw. Kinderfeuerwehrwart.

Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart und ihre/sein Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sollten über eine Ausbildung als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe soll nicht eine Jugendfeuerwehrwartin bzw. ein Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung des Dienstplanes
- b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- d) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren
- e) Zusammenarbeit mit den Ortsbrandmeisterinnen bzw. den Ortsbrandmeistern und der Gemeindebrandmeisterin bzw. dem Gemeindebrandmeister

(3) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Gemeindegewandlositzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

§ 5 Sprecherin bzw. Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 6 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr soll nicht getragen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Organisationsgrundsätze treten am 01.09.2012 in Kraft.

Weyhe , den 26. Juli 2012

gez. Frank Lemmermann
Der Bürgermeister